

RS Vwgh 1991/5/28 87/07/0136

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.05.1991

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

WRG 1959 §138;

Rechtssatz

Auch der Hälfteigentümer eines Grundstückes, der unerlaubterweise auf seinem sowie auch auf einem fremden Grundstück einen Damm errichtet hat, kann gem § 138 WRG als Täter zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes verhalten werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1987070136.X04

Im RIS seit

12.11.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at